

## Das XI. Capitel.

Von denen im Nordfreslande üblichen Rechten und derselben  
confirmation und erhaltenen Privilegien.

**W**ie die einwohner dieser orter aus Westfresland hieher angekom-  
men/da haben sie die daselbst übliche rechte und geseze auch mit hie-  
her gebracht/welche aus den alten heidnischen saktionen und alten  
herkommen und gewonheit sein zusammen gezogen/ und durch eigene  
wilkühr und allgemeine beliebungen auff ihre dingsteten sein angenommen  
und vermehret/ darnach sie die vorgefallene streitige sachen entschieden/ so  
in gar wenig puncten und titeln sein abgefasset gewesen. Unter denselben  
sein die vornehmsten gewesen 1. die articulen von den vormundern/und wer  
zur vormundschaft am nechsten berechtiget/das nemlich der ältester bruder  
seine jüngeste brüdere und schwestere neben der mutter mit ihres vatern  
schwerdt solle beschirmen. 2. Von erblichen ansällen/wie dieselbe unter dem  
over-und unter-broder-und süster-thoem / das ist / eltern und kindern/brü-  
dern und schwestern / und andern anverwanten / zu teilen. 3. Von acker  
wehre/wie einer des andern feldmarck nicht solle engern und schmälern/oder  
abgraben und abpflügen / das / wann einer dem andern so viel land abge-  
wand/ als eines Kempfers schild breit / und ein schefft lang / solches so hoch  
angezogen und gestraffet worden/ als wann er ihm ein demth landes hatte  
entwäldiget. 4. Vom hergewette/das ist/ von wehr und waffen/beydes der  
hauptleute / rittere und rittergenossen / so zu schilde und helm gehören / die  
in die herrfahrt zu pferde gezogen ; und auch gemeiner haußleute/ so zu fuß  
in die heersahrt sein geschicket worden. Ingleichen 5. von gewalt/und ge-  
waltsamer einbruch in fremde häuser. 6. Von nothzüchtigen/nothnimffti-  
oder nothtögen. 7. Von mordbrand/ oder feur anlegen in anderer leute  
häuser oder fruchte/ 8. Von kauffen und verkauffen/ 9. Vom landprang/  
das ist/ beuten schafft oder tausch/ 10. Vom diebstal/und desselben straffe/  
11. Vom todtschlag/ und desselben busse/und wette / wer dieselbe sol nehmen  
oder heben/ 12. Vom walfang oder fangen und binden eines unschuldigen  
und dergleichen. Solche ihre saktionen und beliebungen haben sie so hoch ge-  
achtet/